

## **Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011**

### **Wesentlicher Inhalt des Prüfungsberichtes**

- (21) Der Jahresabschluss ist nicht entsprechend den Fristvorschriften nach § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG aufgestellt worden.
- (25) Die Zahlungsabwicklung und Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß erledigt.
- (31) Buchverluste aus dem für Kinder gewährten Preisnachlass bei dem Verkauf von Baugrundstücken wird künftig nicht mehr als geleisteter Investitionszuschuss aktiviert, sondern aufwandswirksam im ordentlichen Ergebnis gebucht.
- (33) Buchgewinne bzw. -verluste aus Vermögensabgängen sind lediglich in Höhe der Differenz zwischen Nettoverkaufserlös und Restbuchwert zu buchen.
- (37/38) Verschiedene Maßnahmen sind nicht mit Fertigstellung, sondern später aktiviert worden. Es ist künftig zu beachten, dass gem. § 47 Abs. 4 GemHKVO die Abschreibung in dem Monat beginnt, in dem der Vermögensgegenstand hergestellt wurde.
- (46) Werden Forderungen einzeln Wert berichtet, sollten diese nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (Klarheit und Übersichtlichkeit) auch auf den Sachkonten als Einzelwertberichtigungen (anstatt Pauschalwertberichtigungen) dargestellt werden.
- (47) Die Wertberichtigungen der Forderungen aus Grundsteuer A übersteigen die gegenüberstehenden Forderungen um 86,34 €.
- (49) Bewilligte, aber noch nicht kassenwirksam gewordene Fördermittel des Landkreises Nienburg/Weser sind nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften als Forderungen aus Transferleistungen auszuweisen.
- (50) Da Posten der Aktivseite gem. § 42 Abs. 2 GemHKVO nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, werden die Forderungen in Konto 15912 in Höhe der kreditorischen Debitoren zu gering ausgewiesen.
- (53) Nach den Regeln der antizipativen Rechnungsabgrenzung sind negative Forderungen (Konto 161101) im Rahmen des Jahresabschlusses in die sonstigen Verbindlichkeiten umzugliedern.
- (59) Die tatsächlich eingetretenen Jahresüberschüsse sind den entsprechenden Überschussrücklagen zuzuführen.
- (62) Kassenwirksame Sonderposten sind bis zur Fertigstellung des korrespondierenden Vermögensgegenstandes als erhaltene Anzahlungen (Konto 215) auszuweisen.
- (63) Das Ende des Auflösungszeitraums eines Sonderpostens muss übereinstimmen mit

dem Abschreibungsende des korrespondierenden Vermögensgegenstandes (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

- (65) Einzahlungen für die Ablösung von Kompensationsdefiziten werden künftig nicht mehr als angezahlte Sonderposten dargestellt, sondern auf die sachgerechtere Bilanzposition durchlaufende Posten bei den sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht.
- (77) Aufwendungen, die wirtschaftlich dem laufenden Haushaltsjahr zuzurechnen sind, dürfen nicht aus Rückstellungen gedeckt werden.
- (78) Rückstellungen werden aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist (§ 43 Abs. 5 GemHKVO). Dabei ist zu beachten, dass gegen das außerordentliche Ergebnis (Konto 5022) zu buchen ist.
- (79) Bei der passiven Rechnungsabgrenzung von Zinserträgen ist ein fehlerhafter Zeitraum zugrunde gelegt worden, sodass zu hohe Abgrenzungsbeträge ausgewiesen werden.
- (82) Bereits aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Budgets dürfen nicht erneut übertragen werden (§ 20 Abs. 2 S. 3 GemHKVO).
- (87) Zukünftig sind unter der Bilanz auch die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge zu vermerken (§ 54 Abs. 5 S. 1 GemHKVO).
- (92) Eine interne Leistungsverrechnung findet bislang nicht statt; diese soll gem. § 15 Abs. 3 GemHKVO angemessen geplant und verrechnet werden.
- (95/104) Bei den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben sich mehrere Verstöße gegen geltendes Haushaltsrecht.
- (111) Im Rechenschaftsbericht ist neben dem Verlauf der Haushaltswirtschaft künftig auch die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen und zu bewerten (§ 57 Abs. 1 GemHKVO).
- (112) In der Anlagenübersicht fehlen beim Finanzvermögen die Ausleihungen.
- (124) Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen.

### **Einzelne Prüfungsbemerkungen und die Stellungnahme hierzu**

- (21) H Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 18. Juni 2012 zur Feststellung nach § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG vorgelegt. Die danach vorgesehene Frist von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres wurde demnach formell nicht eingehalten. Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedingt durch die mit der Fusion verbundenen Aufgaben, aber auch durch den hohen Aufwand für die Erstellung

von 11 Jahresabschlüssen war ein fristgerechtes Aufstellen aller Abschlüsse nicht möglich.

- (31) H Im Rahmen des Verkaufs von Baugrundstücken gewährt die Gemeinde für Kinder unter 10 Jahren einen Zuschuss von 1,5 T€, wobei der Höchstbetrag der Förderung auf 3 T€ begrenzt ist. Außerdem wird der Preisnachlass für Kinder eingeräumt, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden. Im Berichtsjahr hat die Gemeinde Hilgermissen zwei Nachlässe für Kinder gewährt und als geleistete Investitionszuschüsse aktiviert. Die Abschreibung erfolgt über die Restjahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder. In Abstimmung mit der Kämmerei werden die aus vergünstigten Grundstücksverkaufspreisen entstehenden Buchverluste künftig aufwandswirksam im ordentlichen Ergebnis (Konto 4318) gebucht.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird beachtet. Die bisherigen aktivierten Kinderzuschüsse wurden ebenfalls ausgebucht.

- (33) H Der Vermögensabgang aus dem Verkauf eines Baugrundstücks (s. Rn. 31) ist in voller Höhe als außerordentlicher Aufwand (Konto 5321: 10.838,55 €), der Grundstücksverkaufspreis inkl. Kinderzuschuss in voller Höhe als außerordentlicher Ertrag (Konto 5311: 16.950 €) behandelt worden. Der Saldo aus beiden Buchungen (6.111,45 €) wirkt mithin wie Ertrag. Der Nachlass auf den Kaufpreis i. H. v. 1,5 T€ vermindert wiederum den Erfolg durch außerordentlichen Aufwand auf dann nur noch 4.611,45 €. Der Erschließungsbeitrag (10.050 €) ist zunächst als angezahlter Sonderposten (Konto 215) passiviert worden und wird mit Aktivierung des Baugebietes aufgelöst.

Richtigerweise hätte das verkaufte Grundstück direkt gegen das Bestandskonto 010001 ausgebucht werden müssen. Anders als bei der Gemeinde Hilgermissen verfahren wird, ist gem. den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen lediglich die Differenz zwischen Nettoverkaufserlös und Restbuchwert im außerordentlichen Ergebnis zu buchen. Dies wurde auf Rückfrage vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) bestätigt. Bei der von der Gemeinde vorgenommenen Buchungsweise werden Erträge und Aufwendungen des außerordentlichen Ergebnisses zu hoch ausgewiesen. Wir bitten diesbezüglich um Beachtung. Sollte H&H die vom Kontenrahmen vorgesehene Buchungsweise nicht umsetzen können, wäre eine entsprechende Softwareanforderung an den Hersteller zu richten.

Stellungnahme:

Die Problematik wurde während der Rechnungsprüfung ausführlich erörtert. Eine andere Buchung der Verkäufe ist mit dem eingesetzten Softwareprogramm nicht möglich. Das wird auch als nachrangig angesehen, da sich am Ergebnis nichts ändern würde. Daher wird dem Hinweis nicht gefolgt.

- (37) H In 2010 begonnen (Anlagen im Bau) und in 2011 fertig gestellt ist der Ausbau einschl. Sanierung der Meierstraße in Wienbergen im Wert von 30,5 T€. Lt. Rechnungsbeleg der bauausführenden Firma war das Leistungsende der 11.05.2011, aktiviert worden ist die Anlage jedoch erst zum 31.12.2011. Da die Abschreibung gem. § 47 Abs. 4 GemHKVO in dem Monat beginnt, in dem der Vermögensgegenstand hergestellt wurde, wird diesbezüglich um zukünftige

Beachtung gebeten. Im Übrigen sind im Sachkonto 035001 nur planmäßige Abschreibungen (rd. 10 T€) angefallen.  
Beim ländlichen Wegebau sowie der Erschließung von Gewerbe- und Wohngebieten haben sich ebenfalls ausschließlich Abschreibungen ( $\Sigma$ : 17.852,17 €) ergeben.

Stellungnahme:

Die Darstellung ist nicht richtig. Die Aktivierung (Umbuchung von der Anlage im Bau) erfolgte Ende des Jahres 2011. Dabei wurde aber als Abschreibungsbeginn der 01.05.2011 festgelegt. Mithin wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben.

- (38) H Für die energieeffiziente Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED-Technik) sind im Berichtsjahr Herstellungsaufwendungen i. H. v. 80,3 T€ entstanden. Lt. Rechnungsbeleg wurde die Leistung in der Zeit von „Oktober bis November 2011“ erbracht, die Herstellungskosten sind jedoch erst zum 02.12.2011 aktiviert worden. Auch hier gilt, dass die Abschreibung bereits ab November 2011 hätte in Gang gesetzt werden müssen (s. Rn. 37).

Stellungnahme:

Diese Aktivierung wurde versehentlich mit einem falschen Datum durchgeführt. Dadurch beginnt die Abschreibung 1 Monat später. Aufgrund Geringfügigkeit wird auf eine Korrektur verzichtet.

- (46) H Die Gemeinde Hilgermissen hat die zum Bilanzstichtag offenen Posten auf ihre Ausfallwahrscheinlichkeiten hin einzeln überprüft und pauschal (gerundet auf volle 100 €) wertberichtigt ( $\Sigma$  2011: 10,4 T€). Allein auf die Gewerbesteuer entfallen davon 95 % oder 9,9 T€. Die Vorgänge befinden sich in laufenden Insolvenzverfahren oder in der Pfändung. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten offene Posten, die einzeln auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden, auf den Sachkonten auch als Einzelwertberichtigungen dargestellt werden.

Stellungnahme:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach dem Kontenplan ist eine gesonderte Ausweisung der Pauschal- und Einzelwertberichtigungen nicht verbindlich vorgeschrieben. Daher wird auch künftig keine gesonderte Ausweisung erfolgen. Das Konto wurde zwischenzeitlich umbenannt in „Wertberichtigungen“.

- (47) H Die Wertberichtigungen der Forderungen aus Grundsteuer A übersteigen die gegenüberstehenden Forderungen um 86,34 €.

Stellungnahme:

Die offenen Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Das ergab die gebuchte Wertberichtigung. Der übersteigende Betrag ergab sich, weil eine größere Überzahlung der Grundsteuern vorhanden war. Diese konnte vor Jahresende nicht mehr erstattet werden.

- (49) H Die vier neuen Buswartehallen sind zu 100 % vom Landkreis gefördert worden ( $\Sigma$ : 40.860,19 €); diese offenen Posten aus kommunalen Steuern und übrigen öffentlichrechtlichen Forderungen zum Bilanzstichtag sind im Januar 2012 kassenwirksam geworden. Richtigerweise hätten sie in der Schlussbilanz jedoch als Forderungen aus Transferleistungen (Konto 153) ausgewiesen werden müssen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird beachtet.

- (50) H Vermindert werden die Forderungen im Konto 15912 um einen kreditorischen Saldo eines Debtors (- 4.116,61 €). Da Posten der Aktivseite gem. § 42 Abs. 2 GemHKVO nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, hätte der Saldo des betreffenden kreditorischen Debtors im Rahmen des Jahresabschlusses in der Hauptbuchhaltung in die sonstigen Verbindlichkeiten (Konto 2791) umgegliedert werden müssen. Wir bitten diesbezüglich künftig um Beachtung.

Stellungnahme:

Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausweis als sonstige Verbindlichkeiten (Konto 2791) ist mit der eingesetzten Software nicht möglich. Eine solche Umbuchung würde ohnehin nur höheren Verwaltungsaufwand verursachen und kein anderes Ergebnis verursachen.

- (53) H Aus einer Überzahlung von Nebenkosten aus 2010 resultiert eine negative Forderung von 151,97 € (Konto 161101). Dabei handelt es sich mithin um eine sonstige Verbindlichkeit, die in das Sachkonto 2791 hätte umgebucht werden müssen.

Stellungnahme:

Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Es handelte sich um eine Erstattung der Nebenkosten, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften von der Einnahme abgesetzt wurde. Das ergab eine negative Forderung.

Ein Ausweis als sonstige Verbindlichkeiten (Konto 2791) ist mit der eingesetzten Software nicht möglich. Eine solche Umbuchung würde ohnehin nur höheren Verwaltungsaufwand verursachen und kein anderes Ergebnis verursachen.

- (62) H Der Auflösungszeitraum der Zuwendung für die sanierte Straßenbeleuchtung (17.10.2011) beginnt vor der Fertigstellung des Vermögensgegenstandes (02.12.2011) und endet damit auch zwei Monate früher. Auch wenn der Zuwendungsbescheid des BMU entsprechend früh datiert, darf die endgültige Passivierung des Sonderpostens frühestens mit Fertigstellung des Vermögensgegenstandes vorgenommen werden. Bis dahin hätte die Zuweisung als angezahlter Sonderposten dargestellt werden müssen. Zum Zeitpunkt der Aktivierung der Straßenbeleuchtung wird auf Rn. 38 verwiesen.

Stellungnahme:

Diese Darstellung ist nicht richtig. Auch hier wird - wie bei der Straßenbeleuchtung, Rd. Nr. 38 - ab 01.12.2011 abgeschrieben.

Gleichwohl erfolgt künftig bei erheblichen Zuschüssen generell eine Buchung auf angezahlte Sonderposten.

- (63) H Das Ende des Auflösungszeitraums der gebildeten Sonderposten für die zu 100 % vom Landkreis bezuschussten vier Buswartehäuschen geht über den Abschreibungszeitraum der korrespondierenden Vermögensgegenstände um 2 Monate hinaus. Dies steht im Widerspruch zu § 42 Abs. 5 GemHKVO, wonach Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst werden. Es wird dahingehend um künftige Beachtung gebeten. Der auf die bereits abgelaufene Nutzungsdauer entfallene Ertragsanteil ist nicht dem

Haushaltsjahr 2011 zugerechnet worden, sondern wird gleichmäßig über die Restlaufzeit verteilt. Dagegen bestehen prüfungsseitig keine Bedenken.

Stellungnahme:

Auch diese Darstellung ist nicht richtig. Die Abschreibung der Wartehäuser und der Zuschüsse hierfür beginnt jeweils zum 01.11.2011 und enden damit auch gleichzeitig.

- (65) H Für die Ablösung eines Kompensationsdefizites aus dem früheren B-Plan Nr. 10 (heute B-Plan Nr. 13) sind der Gemeinde Hilgermissen im Berichtsjahr 11.580,80 € zugeflossen. Damit werden bei den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten zum Bilanzstichtag insgesamt 56.387,22 € noch zu tätige Kompensationsauszahlungen ausgewiesen. Nach verwaltungsseitiger Auskunft wird dieser Wert im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 auf die sachgerechtere Bilanzposition „durchlaufende Posten“ bei den sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umbuchung ist erfolgt.

- (77) H In 2010 war die Rückstellung für die Restkosten der Kolk-Entschlammung noch einmal um 9,5 T€ auf knapp 23 T€ aufgestockt worden. Im Haushaltsjahr 2011 erfolgte eine Inanspruchnahme dieser Rückstellung über 19,7 T€. Das darin enthaltene „Nutzungsentgelt lt. Gestattungsvertrag“ i. H. v. 250 € stellt laufenden Aufwand dar, da es sich dabei nicht um Kosten im Zusammenhang mit der Kolk-Entschlammung handelt. Der Wert der anderen Rückstellungen per 31.12.2011 enthält ausschließlich den Restbetrag für Restarbeiten am Hilgermissen Kolk i. H. v. 3.273,35 €.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird beachtet.

- (78) H Für zwei Gewerbetreibende ist mit Steuerrückzahlungen aus Veranlagungen vorhergehender Jahre gerechnet worden. Tatsächlich kam im zweiten Fall (4,5 T€) keine Rückzahlung zum Tragen, sodass dieser Betrag gegen das außerordentliche Ergebnis (Konto 5022) hätte aufgelöst werden müssen. Tatsächlich ist er in das ordentliche Ergebnis (Konto 3013) gebucht worden. Gleiches gilt für die im ersten Fall nicht in Anspruch genommenen 30,40 €:

	<b>Stand 31.12.2010</b>	<b>Inanspruchnahme 2011</b>	<b>Auflösung/Rest 2011</b>
		<b>- € -</b>	
Gewerbetreibender 1	4.800,00	4.769,60	30,40
Gewerbetreibender 2	4.500,00	0,00	4.500,00

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflösung von Rückstellungen wird noch mal genau geprüft.

- (79) H Gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO ist für Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Die Gemeinde Hilgermissen hat

Zinserträge aus Termingeldanlagen, die zum Teil wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2012 zuzurechnen sind, transitorisch abgegrenzt. Dabei sollte zukünftig beachtet werden, dass die Aufteilung des Gesamtertrages entsprechend der Zinstage vorgenommen wird.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird nach Möglichkeit beachtet.

- (82) H Durch die Bildung von Budgets sind Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit kraft Gesetz zeitlich übertragbar und bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Die Gemeinde Hilgermissen hat im konsumtiven Bereich insgesamt 1.965,31 € nach 2012 übertragen. Davon werden 41,37 € entgegen § 20 Abs. 2 S. 3 GemHKVO aus dem Haushaltsjahr 2010 erneut vorgetragen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird beachtet.

- (87) H Gem. § 54 Abs. 5 S. 1 GemHKVO sind unter der Bilanz auch die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge zu vermerken. In zukünftigen Jahresabschlüssen sollte dieser Ausweispflicht nachgekommen werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis suggeriert, dass ein erforderlicher Ausweis gestundeter Beträge unterbleiben ist. Da aber keine Stundungen vorlagen, die unter der Bilanz nachzuweisen waren, ist die Darstellung im Prüfungsbericht falsch!

Nach dem zitierten § 54 Abs. 5 sind nur Vorbelastungen unter der Bilanz auszuweisen, insbesondere Stundungen. Von der Gemeinde gewährte Stundungen sind jedoch keine Vorbelastungen späterer Jahre. Somit betrifft der Paragraph nur Stundungen, die von Gläubigern der Gemeinde als Schuldnerin gewährt werden.

Der Gemeinde wurden in der Vergangenheit keine Stundungen von anderen gewährt. Aus diesem Grund wurde auch keine Stundung unter der Bilanz ausgewiesen.

Der Hinweis ist unrichtig und überflüssig.

- (92) H Neben der Ergebnisrechnung für den Gesamthaushalt wurden für alle Produkte Teilergebnisrechnungen erstellt. Eine interne Leistungsverrechnung findet bislang nicht statt; diese soll gem. § 15 Abs. 3 GemHKVO angemessen geplant und verrechnet werden.

Stellungnahme:

Bei den geringen Zahlungen einiger Produkte für andere Produkte besteht kein Bedarf für eine interne Leistungsverrechnung, da kein Produkt im nennenswerten Umfang für andere Produkte Ausgaben verursacht.

- (95) H Für die im Produkt 35171 in Anspruch genommene überplanmäßige Ausgabe fehlt die Unterschrift des Gemeindedirektors. Darüber hinaus wird sie im Finanzhaushalt um 268,03 € überschritten. Auch im Produkt 61101 wird in der Teilfinanzposition 14 – Zinsen und ähnliche Auszahlungen – das genehmigte überplanmäßige Volumen um 344,02 € überschritten. Für die Samtgemeindeumlage im Produkt 61101 (Sachkonto 437202) sind 200 € mehr aufgewendet worden als es überplanmäßig bewilligt war. Da zum Teil keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bestanden haben, sollten

diese baldmöglichst nachträglich eingeholt werden bzw. der Rat mit Vorlage des Jahresabschlusses entsprechend unterrichtet werden. Zukünftig sollte das nach § 117 NKomVG vorgeschriebene Verfahren genauer beachtet werden.

Stellungnahme:

Bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 wurde festgestellt, dass die Überschreitung bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und bei der Samtgemeindeumlage nicht genehmigt waren (weil die Verzinsung automatisch ohne Mittelüberprüfung aus der Schnittstelle bei der Gewerbesteuerveranlagung gebucht wird). Aus diesem Grund wurde mit Vorlage von 11.06.2012 eine Zustimmung des Rates eingeholt. Dieser hat am 27.06.2012 die Überschreitung beschlossen.

Die Unterrichtung des Rates ist mit der am 27.06.2012 erstellten Vorlage über den Jahresabschluss erfolgt. Alle überplanmäßigen Ausgaben waren im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

- (104)H Die außer-/überplanmäßigen Zuschüsse für Anpflanzungen sowie die Herstellung eines Kinderspielplatzes sind vom Verwaltungsausschuss per Eilentscheidung eingeräumt worden. Die Dringlichkeit der Eilfälle wird jeweils nicht begründet, im Übrigen ist die Unabweisbarkeit von Zuschüssen nicht gegeben. Darüber hinaus wird der Zuschuss an die Kirche im Rechenschaftsbericht nicht angegeben.

Stellungnahme:

Zum Zuschuss für den Kinderspielplatz: Im Deckungskreis waren Mittel für diese Maßnahme vorhanden. Daher war keine überplanmäßige Ausgabe erforderlich. Aus diesem Grund wurde die überplanmäßige Ausgabe auch nicht erfasst und nicht im Rechenschaftsbericht angegeben.

Im Übrigen erfolgt immer wieder ein Hinweis an alle Mitarbeiter, dass überplanmäßige Ausgaben für freiwillige Leistungen nicht zulässig sind.

- (111)H Der Rechenschaftsbericht entspricht weitestgehend den rechtlichen Anforderungen nach §§ 20 Abs. 5, 57 GemHKVO. Neben dem Verlauf der Haushaltswirtschaft sollte gem. § 57 Abs. 1 GemHKVO künftig auch die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und bewertet werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zum nächsten Jahresabschluss umgesetzt.

- (112)H Die in der Anlagenübersicht angegebenen Werte für das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen (ohne geringwertige Vermögensgegenstände i. H. v. 790,73 €; Vorräte bestehen wegen der aufwandsrechnerischen Buchungsweise nicht) stimmen mit den bilanzierten Werten überein. Beim Finanzvermögen fehlen die Ausleihungen (300 €, s. Rn. 44).

Stellungnahme:

Der Hinweis ist falsch. Die Ausleihung war enthalten.

  
Meyer  
Gemeindedirektor

